

## Memorandum

### zur Vergabe "Stilllegungsplanung Deponie Maifischgraben"

---

Im Auftrag von: Landesgartenschau 2027 Neustadt an der Weinstraße gGmbH  
Lindenstraße 9-11  
67433 Neustadt an der Weinstraße

Verfasser: Prof. Dr. Daniel Junk

Datum: 10.07.2025

Unser Zeichen: 647/2023

---

#### A. ERGEBNIS

Eine Vergabe der "Stilllegungsplanung Deponie Maifischgraben" ist vergaberechtlich gem. § 50 UVgO möglich, sofern der Schwellenwert von EUR 221.000,00 unterschritten wird und insbesondere die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingehalten werden. Hierzu müssen ausnahmsweise auch keine Vergleichsangebote eingeholt werden, weil eine Vorbefassung vorgelegen hat.

#### B. SACHVERHALT UND FRAGESTELLUNG

Die Landesgartenschau Neustadt an der Weinstraße 2027 gGmbH (im Folgenden „LGS“) richtet im Jahr 2027 in Neustadt die Landesgartenschau aus. Auf einem Teil des Geländes ist die Deponie Maifischgraben stillzulegen.

Der Eigenbetrieb Stadtentsorgung (im Folgenden „ESN“) hat einen Teil der dafür notwendigen Planungsleistungen an das Ingenieurbüro Roth & Partner GmbH, Annweiler (im Folgenden „AN“) vergeben. Dabei ging es um die Erstellung von Unterlagen zu Stilllegungsanzeige/Stilllegungsplanung.

ESN und LGS arbeiten an anderer Stelle bereits in allen deponierechtlichen Thematiken mit dem AN zusammen.

Hierzu sind nunmehr Planungsleistungen der Ausführungsplanung bis zur Bauoberleitung erforderlich. ESN beabsichtigt die Beauftragung des AN mit einschlägiger Erfahrung in der Planung und Vergabe. Die Kostenschätzung für diese Leistung beläuft sich nach § 44 HOAI, Honorarzone III, Mittelsatz, anrechenbare Kosten 2.564.625,00 € netto (= Kostenschätzung zur Stilllegung, ohne Berücksichtigung LGS-Belange) ergäbe sich eine Nettohonorar von € 84.649,32 €.

Zu prüfen ist, ob eine Vergaben nach § 50 UVgO ohne Vergleichsangebote möglich ist.

### **C. RECHTLICHE WÜRDIGUNG**

Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

§ 50 UVgO greift für freiberufliche Leistungen die Regelung in Nr. 2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung auf und stellt damit klar, dass auch freiberufliche Leistungen grds. im Wettbewerb zu vergeben sind, dies jedoch ohne Bindung an die übrigen Vorschriften der UVgO. Zu den freiberuflichen Tätigkeiten gehören die selbständig ausgeübte Tätigkeit von Fachingenieuren. Das bedeutet, dass in der Regel auch in diesem Bereich Vergleichsangebote einzuholen sind, dies jedoch weiterhin ohne förmliches Verfahren möglich ist, insbes. auch keine Verhandlungsvergabe iSd § 8 Abs. 1, 4 UVgO sowie § 12 UVgO durchzuführen ist. Auf die Einholung von Vergleichsangeboten kann nur in Ausnahmefällen verzichtet werden, etwa, wenn sich eine Direktbeauftragung aufgrund von Dringlichkeit oder - je nach Art der Dienstleistung - eines besonderen Vertrauensverhältnisses gerechtfertigt ist. Auch in diesen Fällen müssen aber die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet werden.

Vgl. Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 4. Auflage 2020, § 50 Rdnr. 1.

Es liegt grds. im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers, wie er die Schaffung bestmöglichen Wettbewerbs im Einzelfall umzusetzen gedenkt. Die Verpflichtung zur Schaffung bestmöglichen Wettbewerbs darf vor diesem Hintergrund nicht statisch verstanden werden und trägt den besonderen Anforderungen und Spezialitäten freiberuflicher Leistungen Rechnung.

Vgl. Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, UVgO § 50 Rn. 58 Rn. 58.

Als Ausnahmetatbestand sind die vorgenannten Bereichsausnahmen eng auszulegen. Das Regel-Ausnahme Verhältnis darf nicht in sein Gegenteil verkehrt werden. Besonders zu berücksichtigen sind bei der Bewertung, ob der jeweilige Ausnahmetatbestand vorliegt, die Grundsätze der Transparenz, Gleichbehandlung und die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die während des gesamten Ausschreibungsverfahrens zu gewährleisten sind.

Vgl. Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, UVgO § 50 Rn. 80.

Dennoch darf eine Vergabe an den AN ohne Einholung von vergleichsangeboten erfolgen.

Dabei ist zunächst die Voraussetzung erfüllt, dass ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem AN und ESN besteht. AN und ESN arbeiten bereits in allen anderen deponierechtlichen Fragestellungen zusammen. Gerade aufgrund dieser engen Beziehung des AN zu ESN und LGS, auf dessen Fläche die Untersuchungen stattzufinden haben, erfolgte im November 2024 auch die Entscheidung des ESN, den AN im Rahmen einer freihändigen Vergabe ohne Vergleichsangebote zu beauftragen. Auch damals war bereits relevant, dass der AN in mehreren Aufträgen mit der LGS, deren Hauptgesellschafter die Stadt Neustadt an der Weinstraße ist, zusammenarbeitet.

Außerdem verfügt das Büro bereits über erhebliches projektspezifisches Vorwissen. Es ist damit keine Einarbeitung erforderlich und eine kurzfristige Umsetzung der Maßnahme ist so sichergestellt.

Hinzu kommt, dass das vorliegende Angebot auch den Anforderungen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht. Das Angebot liegt unter Berücksichtigung eines Nachlasses unter der HOAI-Berechnung.



Dr. Daniel Junk

Rechtsanwalt/Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
Fachanwalt für Vergaberecht